

## X. Datenvermeidung und Datensparsamkeit nach § 3a BDSG

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich nach § 3a S. 1 BDSG an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist nach § 3a S. 2 BDSG von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3a BDSG schreibt den allgemeinen Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit fest. Datenverarbeitungssysteme sind so zu gestalten, dass durch eine datenvermeidende Programmierung von Software sowie durch eine entsprechende Konfiguration der verwendeten Hardware möglichst wenig personenbezogene Daten erhoben werden. Anonyme oder pseudonyme Datenverarbeitung und –nutzung ist vorzuziehen, soweit die eventuellen Kosten für die verantwortliche Stelle in einem angemessenen Verhältnis zu dem erreichbaren Schutz der Betroffenen stehen.

§ 3a BDSG gilt auch für den in einigen Bereichen durch das TDDSG bereichsspezifisch geregelten Datenschutz der Teledienste, also für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bilder oder Töne bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt (§ 2 Abs. 1 TDG).

Allerdings sind die Auswirkungen des neuen § 3a BDSG in der Praxis bisher relativ gering. Dies liegt im Wesentlichen darin begründet, dass der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit nicht neu ist, sondern auch schon nach altem Datenschutzrecht gem. dem allgemeinen Erforderlichkeitsprinzips im Rahmen der einzelnen Erlaubnistatbestände zu berücksichtigen war. Zudem fehlt § 3a BDSG eine konkrete Rechtsfolge. Im öffentlichen Bereich ist § 3a BDSG nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu berücksichtigen. Im nicht-öffentlichen Bereich hat § 3a BDSG allenfalls mittelbar bei einer Interessenabwägung im Rahmen der Erlaubnistatbestände der §§ 28 ff. BDSG neben dem Erforderlichkeitsprinzip ergänzende Auswirkungen.

## XI. Rechte des von der Datenverarbeitung Betroffenen

Der von der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten Betroffene kann gegen die verantwortliche Stelle gegebenenfalls Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung und Widerspruch geltend machen.

Die Kenntnis der einzelnen Tatbestandsmerkmale der jeweiligen Rechte der Betroffenen ist generell nicht erforderlich, sondern kann bei Bedarf anhand des Einzelfalls konkret erworben werden. Nachfolgend wird ein Überblick über die Rechte der Betroffenen nach dem BDSG gegeben. Eine umfassende Lektüre dieser Ausführungen zur Erlangung eines allgemeinen Kenntnisstandes empfiehlt sich nicht. Vielmehr sollten einschlägige Teile dieses Überblicks bei Bedarf für die Lösung eines konkreten Falles herangezogen werden.

Das BDSG hat die Rechte der Betroffenen im Gegensatz zur EG-Datenschutzrichtlinie 95/46 getrennt für Ansprüche gegen öffentliche Stellen und Ansprüche gegen nicht-öffentliche Stellen normiert.

## 1. Rechte der Betroffenen gegenüber öffentlichen Stellen

Gegenüber öffentlichen Stellen haben die Betroffenen ggf. folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft nach § 19 BDSG (Nr. XI, 1, a)
- Recht auf Berichtigung nach § 20 Abs. 1 BDSG (Nr. XI, 1, b)
- Recht auf Löschung und Sperrung gem. § 20 Abs. 2 bis 4 BDSG (Nr. XI, 1, c)
- Recht auf Widerspruch nach § 20 Abs. 5 BDSG (Nr. XI, 1, d)

### a. Recht auf Auskunft nach § 19 BDSG

Nach § 19 Abs. 1 BDSG ist dem Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über

- die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden und
- den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nach § 19 Abs. 2 BDSG besteht ein Auskunftsanspruch nicht, wenn die personenbezogenen Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nach § 19 Abs. 3 BDSG nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

Eine Auskunftserteilung unterbleibt ferner nach § 19 Abs. 4 BDSG, soweit

- die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
- die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
- die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf nach § 19 Abs. 5 BDSG keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Falle ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie nach § 19 Abs. 6 BDSG auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

Die Auskunft ist nach § 19 Abs. 7 BDSG unentgeltlich.

#### b. Recht auf Berichtigung nach § 20 Abs. 1 BDSG

Personenbezogene Daten sind nach § 20 Abs.1 BDSG durch eine öffentliche Stelle zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.

#### c. Recht auf Löschung und Sperrung gem. § 20 Abs. 2 bis 4 BDSG

Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind nach § 20 Abs. 2 BDSG zu löschen, wenn

- ihre Speicherung unzulässig ist oder
- ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

An die Stelle einer Löschung tritt nach § 20 Abs. 3 BDSG eine Sperrung, soweit

- einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
- Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
- eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner nach § 20 Abs. 4 BDSG zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit feststellen lässt.

#### d. Recht auf Widerspruch nach § 20 Abs. 5 BDSG

Nach § 20 Abs. 5 BDSG dürfen personenbezogene Daten nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

## 2. Rechte der Betroffenen gegenüber nicht-öffentlichen Stellen

Gegenüber nicht-öffentlichen Stellen haben die Betroffenen ggf. folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft nach § 34 BDSG (Nr. XI, 2, a)
- Recht auf Berichtigung nach § 35 Abs. 1 BDSG (Nr. XI, 2, b)
- Recht auf Löschung und Sperrung nach § 35 Abs. 2 bis 4 BDSG (Nr. XI, 2, c)
- Recht auf Widerspruch nach § 35 Abs. 5 BDSG (Nr. XI, 2, d)
- Recht auf Gegendarstellung nach § 35 Abs. 6 BDSG (Nr. XI, 2, e)

### a. Recht auf Auskunft nach § 34 BDSG

Der Betroffene kann nach § 34 BDSG Auskunft verlangen über

- die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sich dies auf die Herkunft der Daten bezieht,
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden und
- den Zweck der Speicherung.

Werden die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung gespeichert, kann der Betroffene über Herkunft und Empfänger nur Auskunft verlangen, sofern nicht das Interesse an der Wahrung eines Geschäftsgeheimnisses überwiegt.

Der Betroffene kann von Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zwecke der Auskunftserteilung speichern, nach § 34 Abs. 2 BDSG Auskunft über seine personenbezogenen Daten verlangen, auch wenn sie weder in einer automatisierten Verarbeitung noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind. Auskunft über Herkunft und Empfänger kann der Betroffene aber nur verlangen, sofern nicht das Interesse an der Wahrung eines Geschäftsgeheimnisses überwiegt.

Die Auskunft ist nach § 34 Abs. 3 BDSG schriftlich zu erteilen, soweit nicht wegen der besonderen Umstände eine andere Form der Auskunftserteilung angemessen ist (ggf. elektronisch per E-Mail).

Eine Pflicht zur Auskunftserteilung besteht nach § 34 Abs. 4 BDSG nicht, wenn

- die Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich der Datensicherung oder der

Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,

- die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen,
- die Speicherung oder Übermittlung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich ist und eine Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,
- die zuständige öffentliche Stelle gegenüber der verantwortlichen Stelle festgestellt hat, dass das Bekanntwerden der Daten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
- die Daten für eigene Zwecke gespeichert sind und
  - aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind und eine Auskunft wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist oder
  - die Auskunft die Geschäftszwecke der verantwortlichen Stelle erheblich gefährden würde, es sei denn, dass das Interesse an der Auskunft die Gefährdung überwiegt.

Die Auskunft ist nach § 34 Abs. 5 BDSG unentgeltlich zu erteilen. Werden die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung gespeichert, kann jedoch ein Entgelt verlangt werden, wenn der Betroffene die Auskunft gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen kann (z.B. SCHUFA-Auskunft). Das Entgelt darf über die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zurechenbaren Kosten nicht hinausgehen. Ein Entgelt kann in den Fällen nicht verlangt werden, in denen besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden, oder in denen die Auskunft ergibt, dass die Daten zu berichtigen oder unter der Voraussetzung des § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BDSG zu löschen sind.

#### b. Recht auf Berichtigung nach § 35 Abs. 1 BDSG

Personenbezogene Daten sind nach § 35 Abs. 1 BDSG zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Eine Ausnahme vom Gebot der Berichtigung kann sich ggf. aus § 35 Abs. 6 BDSG ergeben (siehe Nr. XI, 2, e).

### c. Recht auf Löschung und Sperrung nach § 35 Abs. 2 bis 4 BDSG

Personenbezogene Daten sind nach § 35 Abs. 2 BDSG zu löschen, wenn

- ihre Speicherung unzulässig ist,
- es sich um Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit, über Gesundheit oder das Sexualleben, strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten handelt und ihre Richtigkeit von der verantwortlichen Stelle nicht bewiesen werden kann,
- sie für eigene Zwecke verarbeitet werden, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder
- sie geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung verarbeitet werden und eine Prüfung jeweils am Ende des vierten Kalenderjahres beginnend mit ihrer erstmaligen Speicherung ergibt, dass eine länger währende Speicherung nicht erforderlich ist.

An die Stelle einer Löschung tritt nach § 35 Abs. 3 BDSG eine Sperrung, soweit

- die personenbezogenen Daten für eigene Zwecke verarbeitet werden, ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung nicht mehr erforderlich ist, einer Löschung aber gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
- Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
- eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten sind nach § 35 Abs. 4 BDSG ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

Eine Ausnahme vom Gebot der Löschung bzw. Sperrung kann sich ggf. aus § 35 Abs. 6 BDSG ergeben.<sup>49</sup>

### d. Recht auf Widerspruch nach § 35 Abs. 5 BDSG

Personenbezogene Daten dürfen nach § 35 Abs. 5 BDSG nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persön-

---

<sup>49</sup> Siehe Nr. XI, 2, e.

lichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

e. Recht auf Gegendarstellung nach § 35 Abs. 6 BDSG

Personenbezogene Daten, die unrichtig sind oder deren Richtigkeit bestritten wird, müssen nach § 35 Abs. 6 BDSG bei der geschäftsmäßigen Datenspeicherung zum Zwecke der Übermittlung - außer wenn es sich um besondere personenbezogene Daten oder Daten über strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten handelt - nicht berichtigt, gesperrt oder gelöscht werden, wenn sie aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen und zu Dokumentationszwecken gespeichert sind. Auf Verlangen des Betroffenen ist diesen Daten für die Dauer der Speicherung eine Gegendarstellung des betroffenen beizufügen. In diesen Fällen dürfen die Daten nicht ohne die Gegendarstellung übermittelt werden.